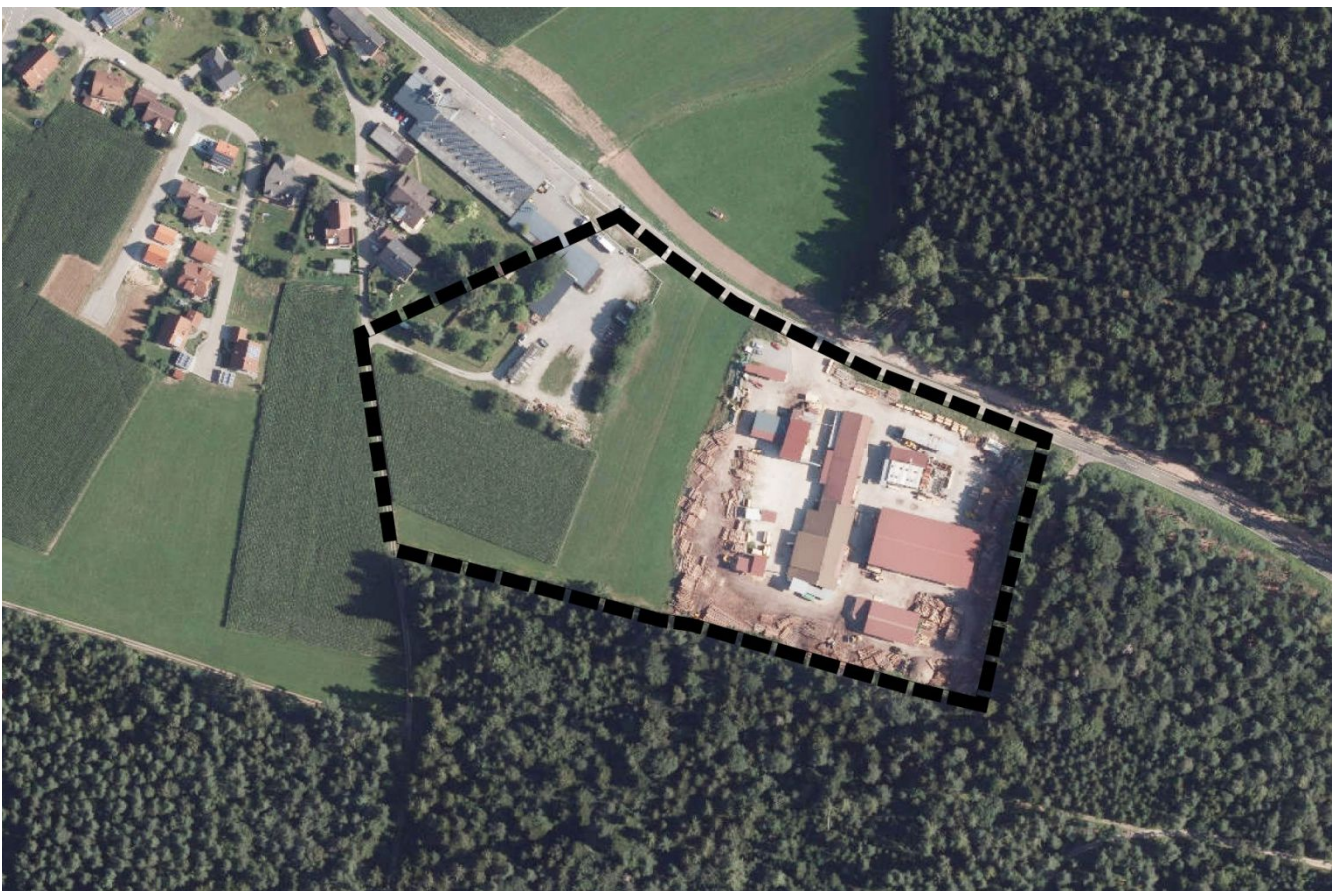


Stadt Altensteig
Gemarkung Überberg

Umweltbericht als Bestandteil
der Begründung zum Bebauungsplan
»Gewerbe Simmersfelder Straße«

Vorentwurf



04.12.2020

Verfasser

Schlegel + Thomas
Hintere Grabenstraße 47 72070 Tübingen

Landschaftsarchitekten + Ingenieure
Telefon 07071-6889020

	Inhalt	Seite
	Zusammenfassung	3
1	Einleitung	4
1.1	Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplans	4
1.1.1	Angaben zum Standort	4
1.1.2	Art des Vorhabens und Beschreibung der Festsetzungen	4
1.1.3	Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden	4
1.2	Standortalternativen und Auswahlgründe	5
1.3	Prüfmethoden und Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung	5
2	Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes	5
2.1	Fachgesetze und Fachpläne	5
2.2	Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans	6
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	6
3.1	Schutzgut Mensch	6
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften (biologische Vielfalt)	8
3.3	Schutzgut Boden	12
3.4	Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	14
3.5	Schutzgut Luft und Klima	15
3.6	Schutzgut Erholung und Landschaftsbild	16
3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	17
3.8	Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter	18
3.9	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	19
4	Prognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	20
5	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	20
5.1	Wertstufenmodell	20
5.2	Bilanz der Lebensraumfunktionen innerhalb des Geltungsbereichs	20
5.3	Bilanz der Bodenfunktionen innerhalb des Geltungsbereichs	22
5.4	Gesamtbilanz Lebensraumfunktionen und Bodenfunktionen	24
5.5	Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs	24
6	Zusätzliche Angaben	24
6.1	Hinweise zur Überwachung der Auswirkungen	24
7	Materialien	25
7.1	Verbindlich zu beachtende Pflanzenlisten	25
7.2	Quellenangaben	25
7.3	Verfasser	26
8	Anlagen	
	Bestandsplan Vorentwurf M 1:1000 vom 04.12.2020	
	Grünordnungsplan Vorentwurf M 1:1000 vom 04.12.2020	

Zusammenfassung

Ausgangslage	<p>Im Grenzbereich der Stadt Altensteig zur Gemeinde Simmersfeld siedelten sich in den letzten Jahrzehnten ein Sägewerk und ein Hersteller von Balkonsystemen beidseitig der Gemarkungsgrenze an. Durch die unmittelbar angrenzende L 351 ist eine problemlose Anbindung ohne zusätzliche öffentliche Straßen möglich. Auf der durch das Sägewerk in Anspruch genommenen Fläche ist mittlerweile kaum mehr Platz für weitere Holzlagerungen vorhanden.</p> <p>Mit dem Bebauungsplan »Gewerbe Simmersfelder Straße« beabsichtigt die Stadt Altensteig die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für die beiden bestehende Gewerbebetriebe. Der Umweltbericht setzt sich dabei mit den Folgen der baulichen Veränderungen und den damit verbundenen Eingriffen auseinander.</p>
Auswirkungen	<p>Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen vom Verursacher vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen sind in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>
Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen	<p>Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des Baugesetzbuchs muss bei der vorgesehenen Ausweisung eines Gewerbegebiets der Verlust der verbliebenen Acker- und Wiesenflächen im Plangebiet und die Versiegelung dieser Boden angesehen werden. Hinzu kommt eine teilweise erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Eine vollständige und schutzgutbezogene Kompensation ist innerhalb des Geltungsbereichs nicht möglich.</p>
Voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen	<p>Für das Schutzgut Mensch, für das Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser, für das Schutzgut Luft und Klima, sowie für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist von keinen erheblichen und dauerhaften Beeinträchtigungen auszugehen.</p>
Schutzgut Mensch	<p>Eine erhebliche Erhöhung der bereits vorhandenen Geräusch- und Schadstoffemissionen ist nicht zu erwarten, ebenso wenig ein deutlich zunehmender Liefer- und Mitarbeiterverkehr.</p>
Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften	<p>Der Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften umfasst in erster Linie den Verlust von Ackerflächen und von Grünland sowie eines Gehölzriegels und von einzeln stehenden Bäumen. Die Verletzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen kann über einen ausreichenden Waldabstand und über Einschränkungen für nächtliche Beleuchtung und nächtliche akustische Emissionen verhindert werden.</p>
Schutzgut Boden	<p>Der Verlust von offenem Boden und die damit verbundene Reduzierung der Flächenfunktionen kann innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden und muss schutzgutübergreifend kompensiert werden.</p>
Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	<p>Das anfallende Dachwasser wird bisher über Rohrleitungen in den Straßengraben der L 351 und über eine Verdolung unter der Straße hindurch auf das Flurstück 424 nördlich der L 351 abgeleitet. Dort erfolgt eine flächige Versickerung. An diesem Konzept soll auch künftig festgehalten werden.</p>
Schutzgut Luft und Klima	<p>Das Lokalklima in Ettmannweiler wird nicht beeinträchtigt. Über die großen angrenzenden Waldflächen ist die Frisch- und Kaltluftzufuhr ausreichend gewährleistet.</p>
Schutzgut Erholung und Landschaftsbild	<p>Erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild können über Vorgaben zur Randbepflanzung oder zu Art und Größe von Werbeanlagen nur zum Teil verhindert werden.</p>
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	<p>Kulturgüter nach § 2 Denkmalschutzgesetz sind nicht bekannt. Die vorhandenen Sachgüter in Form von baulichen Anlagen und befestigten Flächen bleiben erhalten.</p>

-
- 1 Einleitung**
- 1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplans**
- 1.1.1 Angaben zum Standort**
- Lage und Landschaftsbild Die L 351 zwischen Altensteig und Simmersfeld verläuft auf einem flachen, meist bewaldeten Buntsandsteinrücken zwischen den Einschnitten des Köllbachtals und des Schneitbachtals. Etmannsweiler und Simmersfeld bilden zusammen eines der zahlreichen Waldhufendörfer, die in den Rodunginseln des Buntsandsteinrückens an der Ostseite des Schwarzwalds zwischen Freudenstadt und Pforzheim im 11. bis 14. Jahrhundert entstanden sind. Ein kleiner Teil dieser Rodunginsel zählt zum Stadtteil Überberg der Stadt Altensteig,
- Den östlichen Teil des Plangebiets nimmt fast vollständig das Sägewerk der Firma Manfred Rentschler ein. Bedingt durch die angrenzenden Waldflächen ist der Betrieb nur von der L 351 aus einsehbar. Im westlichen Randbereich befinden sich Lagerhallen und Lagerflächen der Firma GEWA Balkonsysteme GmbH. Die Fertigungshalle liegt bereits auf der Gemarkung Etmannsweiler. Hinter den angrenzenden Wohnbauflächen an der Allmendstraße enden offene, landwirtschaftlich genutzte Bereiche in etwa 150 m Abstand am Rand der Rodunginsel.
- 1.1.2 Art des Vorhabens und Beschreibung der Festsetzungen**
- Knapp zwei Drittel des Geltungsbereichs wurden bereits in Gewerbeflächen umgewandelt. Mit der Ausweisung der noch landwirtschaftlich genutzten Flurstücke und der Gartenflächen als Erweiterungsbereiche sollen vor allem diese beiden Firmen eine langfristige Planungssicherheit erhalten.
- Parallel dazu soll sichergestellt werden, dass der erforderliche Abstand sowohl zur L 351 als auch zu den angrenzenden Waldflächen eingehalten wird.
- Erschließung Die Erschließung erfolgt wie bisher über die vorhandenen beiden Zufahrten von der L 351. Ein zusätzlicher Straßenausbau, auch im zentralen Teil des Plangebiets, ist nicht vorgesehen.
- Entwässerung Eine Anbindung des Geltungsbereichs an das öffentliche Kanalnetz, sowohl der Stadt Altensteig als auch der Gemeinde Simmersfeld, besteht nicht. Das Schmutzwasser des Sägewerks Rentschler wird bisher in einer Fäkaliengrube aufgefangen und bei Bedarf entleert. Eine Änderung ist derzeit nicht vorgesehen.
- In den Lagerhallen der GEWA Balkonsysteme GmbH fällt kein Schmutzwasser an. Das zentrale Betriebsgebäude wird in den Mischwasserkanal der Gemeinde Etmannsweiler entwässert.
- Das unbelastete Dach- und Oberflächenwasser des Sägewerks wird über ein Kanalsystem nach Norden, unter der L 351 hindurch, auf die Wiesenfläche des Flurstücks 424 geleitet und dort großflächig versickert. Diese Entwässerungsform soll beibehalten werden.
- 1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden**
- Der Geltungsbereich umfasst etwa 3,85 ha. Davon nehmen die bestehenden Gebäude 0,34 ha, die vollversiegelten Plätze und Zufahrtsbereiche 0,46 ha, die Schotterflächen 0,84 ha sowie die unbefestigten Lagerflächen 0,44 ha ein. Die Ackerflächen sind 0,55 ha groß, die Wirtschaftswiesen 0,72 ha, Saumvegetation und Feldhecken 0,05 ha. Gartenflächen machen 0,20 ha aus, Grünflächen 0,25 ha.
- Vorgesehen ist neben der Bereitstellung von mittel- bis langfristigen Erweiterungsmöglichkeiten für die beiden dort ansässigen Betriebe gegebenenfalls auch die Neuan siedlung bzw. Umsiedlung anderer, kleinerer Altensteiger Firmen.

1.2

Standortalternativen und Auswahlgründe

Die Firmen GEWA Balkonsysteme GmbH und das Sägewerk Manfred Rentschler sind eng mit diesem Standort verbunden. Hier wurden umfangreiche und spezifisch an diese Produktionsflächen gebundene Investitionen getätigt. Eine Verlagerung des gesamten Standorts kommt daher für beide Firmen nicht in Frage. Für eine mittelfristige Erweiterung stehen lediglich die dazwischen liegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Verfügung. Nach Norden bildet die L 351 die Grenze, nach Süden und Osten der Wald. Auch im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde dieser Standort berücksichtigt, um künftig die erforderlichen Erweiterungsmöglichkeiten für das örtliche Gewerbe hier realisieren zu können.

1.3

Prüfmethoden und Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Überprüft werden insbesondere die Ausweisung als Gewerbegebiet und der damit verbundene Flächenverbrauch.

Dabei werden die prognostizierten Eingriffe und die vorgeschlagenen Ausgleichmaßnahmen getrennt für die einzelnen Schutzgüter aufgeführt und gegenübergestellt. Die Bilanzierung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften erfolgt nach dem Standardmodul der Landesanstalt für Umweltschutz (2005).

Die Beurteilung der Böden erfolgt entsprechend Heft 23, Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010). Die entsprechenden Bodendaten wurden beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg (2020) abgerufen.

Die Bewertung von Kalt- und Frischluftbewegungen basiert auf der synthetischen Windstatistik der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2020).

2

Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

2.1

Fachgesetze und Fachpläne

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan (Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg 2002) ist Altensteig dem Ländlichen Raum im engeren Sinne zugewiesen, der durch einen hohen Freiraumanteil und ein weithin agrarisch und forstlich geprägtes Landschaftsbild bestimmt ist. Die Sicherung der großflächigen, funktionsfähigen Freiräume ist dabei als wesentliches Ziel formuliert.

Regionalplan

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 (Regionalverband Nordschwarzwald) sind das Sägewerk der Firma Manfred Rentschler und die Fläche der Firma GEWA Balkonsysteme GmbH Simmersfeld als bestehenden Gewerbeflächen definiert. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen diesen beiden Betrieben sind als Mindestflur dargestellt. In Mindestfluren soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder Pflege sichergestellt werden. Die unmittelbar südlich angrenzenden Waldbereiche sind sowohl als Vorranggebiete für Erholung und Tourismus ausgewiesen als auch als Naturschutzgebiet nachrichtlich übernommen.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan Hochnagoldtal 2015 ist der Geltungsbereich als geplante gewerbliche Baufläche G8 gekennzeichnet.

FFH-Gebiet

Unmittelbar südlich des Geltungsbereichs grenzt das Naturschutzgebiet »Schmalzmiss« bzw. das FFH-Gebiet »Kleinenztal und Schwarzwaldrandplatten« an.

Schutzgebiete	Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, § 30 Biotop (BNatSchG), flächenhafte Naturdenkmale, Quellschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzzonen sind von der Maßnahme nicht betroffen.
Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord	Der Schwarzwald ist in weiten Teilen als Naturpark unter Schutz gestellt. Zielsetzung ist die Gestaltung einer vorbildlichen Erholungslandschaft, die in Einklang mit den Erfordernissen des Naturschutzes steht. Die Erholungsnutzung soll so gesteuert werden, dass empfindliche Landschaftsteile nicht belastet werden. Naturnahen Erholungsformen soll Vorrang eingeräumt werden.
Schutzgebiete im Umfeld	Das Naturschutzgebiete »Köllbachtal mit Seitentälern« ist etwa 1.200 Meter entfernt, das nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete »Köllbachtal mit Seitentälern« etwa 900 Meter. Eine Teilfläche des Vogelschutzgebiets »Nordschwarzwald« befindet sich in etwa 7.300 Meter Entfernung im Westen. Das Waldbiotops 273172352716 »Waldrand Schmalzmisse südlich Ettmannsweiler« liegt etwa 100 Meter südwestlich des Plangebiets. Die beiden Waldbiotop 273172352717 »Schmalzmisse südlich Ettmannsweiler« bzw. 273172356078 »Moorwald in der Schmalzmisse südlich Ettmannsweiler« sind etwa 160 bis 200 Meter entfernt.
Biotopverbund	Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg lies 2014 eine Planungsgrundlage zur Verbesserung des landesweiten Biotopverbunds erarbeiten, in der unterschieden wird in Kernflächen, Kernräume mit Distanzen von 200 Meter um die Kernflächen sowie Suchräume für den Biotopverbund mit Distanzen von 500 Meter und 1.000 Meter zwischen den Kernflächen. Solche Flächen befinden sich innerhalb und im weiteren Umfeld des Plangebiets nicht, auch keine Wildtierkorridore.
Artenschutz	Grundsätzlich verbietet das Naturschutzrecht Beeinträchtigungen streng und besonders geschützter Arten und Lebensgemeinschaften, vor allem ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten.
2.2	Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans
	Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden die Vorgaben der übergeordneten Landes- und Regionalplanung berücksichtigt.
Berücksichtigung	Es wird in keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete, keine geschützten Biotop und keine Waldflächen unmittelbar eingegriffen und der Schutzzweck von angrenzenden Natura 2000 Gebieten wird durch die Art der Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Die im Rahmen der FFH-Vorprüfung geforderten Maßnahmen werden berücksichtigt.
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich
3.1	Schutzgut Mensch
	Kriterien für die Bewertung von Auswirkungen auf den Menschen sind Beeinträchtigungen durch Verkehrs- oder Lärmbelastungen, durch Schadstoffausstoß, durch Strahlung, durch Feinstäube oder durch intensive nächtliche Beleuchtung. Geruchsemissionen aus Gewerbe und Landwirtschaft oder Altlasten zählen ebenfalls dazu. Weitere Aspekte können die Beeinträchtigung bestehender Wohngebiete durch angrenzende Nutzungen oder die Gefährdung von Verkehrsteilnehmern sein.
3.1.1	Bestandsaufnahme und Basisszenario
Bestand	Der Geltungsbereich liegt unmittelbar am Übergang zu großen, schutzbedürftigen Waldflächen am Rand der Gemarkungsgrenze von Überberg.

Ausgangspunkt	Ausgangspunkt ist die bisherige Nutzung des Flurstücks 421/1 und eines Teil der angrenzenden Flurstücke 421/2 und 421/3 als Sägewerk mit mehreren Betriebsgebäuden, Zufahrt, Abstellflächen und Lagerplätzen sowie die bisherige Nutzung des Flurstücks 423/1 als Betriebsgelände einer Produktionsfirma mit den jeweils damit verbundenen Auswirkungen. Die Nutzung eines Teils der Flurstücke 421/2 und 421/3 sowie der Flurstücke 421/4 bis 421/6 und 422 erfolgt im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft.
Waldabstand	Nach § 4 (4) LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern, Mooren und Heiden mindestens 30 m entfernt sein. Dieser Abstand gilt nicht für bauliche Änderungen rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen. Die bestehenden fünf Betriebsgebäude und Lagerhallen, die sich ganz oder zum Teil innerhalb dieses Sicherheitsabstands befinden, sind ohne Feuerstätten ausgestattet.
Lärm- und Schadstoffemissionen	Beim Betrieb eines Sägewerks entstehen neben dem Lärm der Säge selbst auch Geräusche durch Be- und Entladungen und durch Transporte innerhalb des Geländes. Der Einsatz der Motoren ist mit Schadstoff- und CO ₂ -Ausstoss verbunden. Die Produktion der Firma GEWA Balkonsysteme GmbH erfolgt in einer Halle außerhalb des Geltungsbereichs, das Plangebiet wird nur für Lagerhaltung genutzt. Verkehrsbedingte Emissionen der L 351 halten sich in Grenzen.
Licht	Da kein Schichtbetrieb erfolgt, muss von keinen erhöhten nächtlichen Lichtwerten in unmittelbarer Nähe des Walds ausgegangen werden.
Verkehr	Der Linksabbiegeverkehr von der L 351 durch die Betriebsinhaber, durch die Mitarbeiter, die Lieferanten und mögliche Besucher beschränkt sich auf ein verhältnismäßig geringes Volumen. Unmittelbare Konflikte zwischen den beiden Betrieben und der Verkehrsführung traten bisher nicht auf.
Altlasten	Altlastenverdacht auf Grund konkreter Untersuchungen liegt nicht vor.
Versorgungsleitungen	Öffentliche oberirdische und unterirdische Leitungstrassen befinden sich im Plangebiet keine.
Basisszenario	Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans ist von einer Fortsetzung der bestehenden Nutzung als Sägewerk und bzw. der Nutzung des Flurstücks 423/1 als Lager- und Abstellfläche auszugehen. Der Fortführung der landwirtschaftlichen Struktur im zentralen Teil des Geltungsbereichs steht ebenfalls nicht entgegen.

3.1.2

Entwicklungsprognose

Bau- und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen	Die Erweiterung der beiden Betriebe bzw. der Neubau zusätzlicher Produktionsgebäude und Lagerhallen zieht Baulärm und zusätzlichen Betriebs- und Verkehrslärm nach sich. Bedingt durch eine abschnittsweise Realisierung in mehreren Ausbaustufen kann ein mehrfacher Baubetrieb erforderlich sein.
Lärm- und Schadstoffemissionen	Die Ausweisung als Gewerbegebiet ermöglicht höhere Immissionen als bisher zulässig, die neben dem Baulärm zu lokalen Beeinträchtigungen führen können. Auch ein Eigentümerwechsel und eine Ansiedlung stärker emittierender Betriebe sind denkbar.
Abfallerzeugung	Sofern keine Neuansiedlungen erfolgen, werden als Nebenprodukte weiterhin Sägemehl, Schälrinde und Holzreste anfallen.
Gesundheitsrisiken	Von Unfällen und Schadstoffbelastungen mit Auswirkungen auf benachbarte Flächen muss in der Regel nicht ausgegangen werden, wie die Erfahrungen mit solchen Einrichtungen und Nutzungen zeigen.
Kumulierungen	Potenzielle Gefahren und Risiken im Zusammenhang mit Vorhaben benachbarter Plangebiete und bestehender Umweltprobleme werden in Überberg und in Ettmannsweiler nicht gesehen.

3.1.3

Geplante Kompensationsmaßnahmen

Um mögliche Gefährdungen sowohl der angrenzenden Flächen als auch der künftigen Bebauung zu vermeiden, müssen von allen von neu zu errichtenden Gebäuden ausreichende Sicherheitsabstände eingehalten werden.

In Form von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird nach § 9 (1) 20 BauGB festgesetzt:

Rechtliche
Festsetzung

Maßnahme 1: Waldabstand

Für die zukünftige Bebauung ist ein Waldabstand von 30 m zu Gebäuden sowie von 15 m zu versiegelten oder anderweitig befestigten Flächen einzuhalten.

Relevante bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit werden bei einer Berücksichtigung dieser Sicherheitsabstände nicht gesehen.

Kompensations-
maßnahmen

Auf den erforderlichen Umgang mit möglichen, unbekanntem Altlasten wird hingewiesen.

Folgender Hinweis wird gegeben:

Hinweis

Altlasten:

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich keine altlastenverdächtige Fläche, die sich im Gebiet des o. g. Bebauungsplanes befindet. Kleinräumige Verunreinigungen können jedoch nie vollständig ausgeschlossen werden. Sollten bei Baumaßnahmen (insbesondere Tiefbau) organoleptische Auffälligkeiten (z. B. Geruch, Verfärbungen) festgestellt werden, so ist hiervon unverzüglich das Landratsamt Calw - Abt. Umweltschutz zu informieren. Weitere Maßnahmen dürfen dann nur nach Absprache mit der o. g. Abteilung erfolgen.

Verbleibende
Beeinträchtigungen

Weitere Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Mensch sind nicht erforderlich.

3.2

Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften (biolog. Vielfalt)

Bewertungskriterien für die Bedeutung und Leistungsfähigkeit des Schutzguts Vegetation und Fauna bilden der Artenreichtum, die Gefährdung und Seltenheit betroffener Arten, der Vernetzungsgrad unterschiedlicher Lebensräume, die Komplexität und Vielfalt von unterschiedlichen Strukturen sowie der Zeitraum für eine mögliche Wiederherstellung. Eine Überprüfung erfolgt sowohl im baurechtlichen Sinn nach § 1 BauGB als auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nach § 44 BNatSchG.

3.2.1

Bestandsaufnahme und Basisszenario

Bestandsermittlung

Die Bestandsaufnahme und die Ermittlung der im Geltungsbereich vorkommenden Biotoptypen erfolgten im Mai 2020.

Biotoptyp
Wirtschaftswiesen

Die Wirtschaftswiesen werden intensiv genutzt mit einer dreimaligen jährlichen Mahd und weisen die typischen Kenn- und Begleitarten von Wirtschaftswiesen auf wie Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesenknöterich (*Bistorta officinalis*), Wiesen-schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Labkraut (*Galium molugo*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Lichtnelke (*Silene dioica*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*). Erst in unmittelbarer Nähe der Lagerflächen des Sägewerks nimmt der Anteil der Krautarten zu, ein etwa 1 m breiter Saum bildet einen ungenutzten Altgrasstreifen.

Die im Rahmen der Potenzialabschätzung Artenschutz kartierte temporär vernässte Fläche war im Mai 2020 mit dem Kreiselmäher abgemäht und zeigte keine Anzeichen für Vernässung mehr.

Biotoptyp Ackerflächen	Die gesamte Ackerfläche war zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme mit Raps eingesät. Ackerbeikräuter waren keine zu erkennen.
Biotoptyp Waldsaum	Die Flurstücke 416/1 und 419 umfassen nadelholzdominierten Mischwald aus Tannen, Fichten, Kiefern und Rotbuchen mit einzelnen randlichen Eichen und Spitzahorn. Der Bestandsaufbau beinhaltet überwiegend mittlere bis ältere Bäume, mit einem geringen Umfang an Sträuchern, nicht nur im Bestandsinnern, sondern auch in den Randbereichen. Die Ausprägung der Krautschicht ist lückig, der Anteil an Totholz aus Stämmen, Wurzelstubben und Schnittholz gering. Erkennbar sind Beeinträchtigungen durch Stammholzablagerungen und Stahlstützen zur Begrenzung der Holzstapel unmittelbar an und über der Grenze zum Flurstück 416/1.
Biotoptyp Feldhecken	Die schmale Feldhecke am östlichen Rand wird von einzelnen, größeren, gebietsheimischen Gehölzen dominiert, vor allem Strauchweiden, Eberesche, Traubenkirsche und Hartriegel. Eine Krautschicht ist kaum ausgebildet, ein randlicher Saum konnte sich im Osten durch die unmittelbar angrenzende, intensive Wiesennutzung nicht ausbilden. Im Westen ragen Lagerstuppen bis in die Hecke hinein.
Biotoptyp Gartenflächen	Der westliche Teil des Flurstücks 423/1 und das Flurstück 423/2 werden als umzäunte Zier- und Obstgärten genutzt, mit Gartenhäuschen, kurz gemähten Rasenflächen, Obst- und Walnussbäumen, einzelnen Koniferen und Ziersträuchern. Das Flurstück 423/2 ist mit einer Berberitzenhecke eingefasst.
Biotoptyp Wirtschaftsgebäude	Die Wirtschaftsgebäude umfassen überwiegend zwei- bis dreiseitig geschlossene, eingeschossige Hallen mit flachen Pult- oder Satteldächern. Hinzu kommen Lagerstuppen für Balken, Bretter oder Metallbauteile für Balkone.
Biotoptyp Gewerbefläche	Die Betriebsflächen des Sägewerks sind bis auf schmale Randbereich vollständig bebaut, versiegelt oder aufgeschottert.
Biotoptyp Lagerflächen	Die Lagerflächen des Flurstücks 421/1 sind fast durchgängig aufgeschottert, nur in den Randbereichen zum Wald hin sind offene, unbewachsene Erdflächen mit Stammholzpoltern zu finden. Bedingt durch fehlende Schutzvorrichtungen oder durch mangelnden Abstand zum Waldrand sind zum Teil Beschädigungen des angrenzenden Bestands zu beobachten.
Basisszenario	Sollte der Bebauungsplan »Gewerbe Simmersfelder Straße« nicht realisiert werden, ist von einer Fortsetzung der bisherigen Nutzung als Sägewerk und Firmengelände mit den bestehenden Wirtschaftsgebäuden, Belags- und Lagerflächen auszugehen. Die landwirtschaftliche Nutzung wird ebenfalls voraussichtlich in der gleichen Form, ohne weitere Intensivierung, durchgeführt werden.

3.2.2

Artenschutzrechtliche Aspekte

Artenschutzrechtliche
Vorgaben

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes wurden europäische Artenschutzvorgaben in nationales Recht übertragen und für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten vier Verbotstatbestände formuliert: das Verletzen und Töten besonders geschützter Tierarten (§ 44 (1) 1 BNatSchG), die erhebliche Störung streng geschützter Tierarten (§ 44 (1) 2 BNatSchG), die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (§ 44 (1) 3 BNatSchG) und die Zerstörung von Standorten besonders geschützter Pflanzenarten (§ 44 (1) 4 BNatSchG).

Artenschutzrechtliche
Erhebungen

Erhebungen von Habitatpotenzialen europarechtlich und national streng geschützter Arten fanden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung durch eine einmalige Begehung des Plangebiets am 18.12.2019 statt. (Scheck 2020)

Die in der daraus resultierenden Potenzialabschätzung empfohlene Erhebung der tatsächlichen Vorkommen von Reptilien erfolgte am 07.04.2020, am 19.04.2020, am 09.05.2020, am 22.05.2020 und am 02.06.2020.

3.2.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Potenzialabschätzung

Die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung fasst für die streng und besonders geschützten Artengruppen zusammen:

- Vögel »Für die Artengruppe Vögel sind im Plangebiet überwiegend Vorkommen von häufigen und weit verbreiteten Arten zu erwarten Um Beeinträchtigungen von Vogelvorkommen im angrenzenden Wald zu vermeiden, sind Waldabstände einzuhalten.«
- Fledermäuse »Im Plangebiet besteht lediglich in den Gebäuden des Sägewerks Quartiereignung... Das gesamte Gebiet eignet sich als Jagdlebensraum Unter Einhaltung eines 30m-Waldabstands zur Bebauung und der Begrenzung nächtlicher Licht- und Lärmemissionen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.«
- Reptilien »In der Artengruppe Reptilien sind Lebensstätten für die besonders geschützte Arten Waldeidechse und Blindschleiche möglich Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse sind nicht auszuschließen Zur abschließenden Bewertung ist die Erhebung der tatsächlichen Vorkommen erforderlich.«
- Amphibien »Für die Artengruppe Amphibien ist ein potenzielles Laichgewässer vorhanden Die Randbereiche des Sägewerks eignen sich als Sommerlebensraum für Erdkröte. Anhand von weiteren Erhebungen ist zu ermitteln, ob das temporäre Kleingewässer...tatsächlich als Fortpflanzungsstätte genutzt wird.«
- Weitere Artengruppen »Für weitere geschützte Arten und Artengruppen ist im Plangebiet keine Lebensraumeignung vorhanden.«

3.2.4 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Amphibien- und Reptilienkartierung

Als Ergebnis der Speziellen artenschutzrechtliche Prüfung wird zusammengefasst:

- Amphibien »Das temporäre Kleingewässer am Südrand des Plangebiets erwies sich als nicht geeignetes Laichgewässer für Amphibien Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die Planung nicht zu erwarten. «
- Reptilien »Als einziger Nachweis in der Artengruppe Reptilien wurde....eine adulte Waldeidechse beobachtet Ein Vorkommen von streng geschützten Arten, insbesondere der Zauneidechse, wird auf dieser Basis ausgeschlossen.«

3.2.5 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Artengruppe	Artenschutzrechtlicher Nachweis / Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		erheblich	nicht erheblich
Vögel	Beeinträchtigung im angrenzenden Wald möglich / Vorgabe von Sicherheitsabständen		X
Fledermäuse	Eignung als Sommerquartier und Jagdgebiet / Vorgabe von Sicherheitsabständen, Einschränkung von Licht- und Lärmemissionen		X
Reptilien	Kein Nachweis streng geschützter Reptilienarten / keine Maßnahmen erforderlich		X
Amphibien	Keine geeigneten Laichgewässer / keine Maßnahmen erforderlich		X

Sonstige Artengruppen	keine Lebensraumeignung / keine Maßnahmen erforderlich		X
--------------------------	---	--	---

3.2.6 Auswirkungen auf das FFH-Gebiet »Kleinenztal und Schwarzwaldrandplatten«

Zur Überprüfung möglicher Auswirkungen auf das FFH-Gebiet »Kleinenztal und Schwarzwaldrandplatten« erfolgte eine formale Vorprüfung (Scheck 2020).

Situation	Der Geltungsbereich mit den Flurstücken 421/1 bis 421/6 und 422 grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet »Kleinenztal und Schwarzwaldrandplatten«.
Arteninventar	Als Anhang II-Arten werden Bachneunauge, Groppe, Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großen Mausohr und Europäischer Dünnpfarn genannt.
Betroffenheit	Entsprechend der Vorprüfung ist eine Beeinträchtigung von Quartieren der Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) und der Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>) nicht auszuschließen. Eine Nutzung des Plangebiets für diese beiden Fledermausarten aus auch für das Große Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) als Jagdgebiet ist möglich.
Ausgleichsmaßnahmen	Aus artenschutzrechtlichen Gründen wird ein Waldabstand zur Bebauung von 30 m sowie zu Versiegelungen und sonstigen Befestigungen von Flächen von 15 m vorgeschlagen. Zusätzlich sind Einschränkungen für nächtliche Beleuchtung und nächtliche akustische Emissionen erforderlich.
Lebensräume	Angrenzend an das Plangebiet kommen keine FFH-Lebensraumtypen vor.

3.2.7 Entwicklungsprognose

Der zulässige bauliche Eingriff in Vegetationsflächen findet im Wesentlichen auf den Wiesenflächen der Flurstücke 421/4 bis 421/6, der Ackerfläche des Flurstücks 422 und den Gartenflächen der Flurstücke 423/1 und 423/2 statt. Diese Flächen werden mittel- bis langfristig in großem Umfang versiegelt werden.

Bau- und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen	Die im Bebauungsplan als Grünflächen, Gehölzflächen oder Waldsäume festgesetzten Bereiche können möglicherweise temporär als Baustelleneinrichtung, für Lagerflächen und für Baustraßen in Anspruch genommen werden. Dies führt zu Bodenverdichtungen und in der Folge zu einer Änderung des Wasserhaushalts und der Standortbedingungen. Möglich sind auch Stoffeinträge im Umfeld der Baustelle, eine temporäre Verlärmung durch Baumaschinen sowie Störungen durch Erschütterungen.
--	--

3.2.8 Geplante Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen	Als Verminderungsmaßnahme vorgesehen sind artenschutzrechtliche Zeitfenster für Rodungen und Vorgaben zur Licht- und Lärmbegrenzung. Die bestehenden Wald-ränder an der Süd- und Ostseite des Plangebiets sollen über ausreichend breite, neu anzulegende Pflanzkorridore vor einer weiteren Beeinträchtigung geschützt werden. Langfristig kann dadurch eine Strukturverbesserung dieser Waldränder erreicht werden.
------------------------	---

Ausgleichsmaßnahmen umfassen die Pflanzung Laubbäumen und Wildgehölzhecken.

In Form von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird nach § 9 (1) 20 BauGB festgesetzt:

Rechtliche Festsetzungen **Maßnahme 2: Rodung von Gehölzen**

Die Rodung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

Maßnahme 3: Nächtliche Beleuchtung

Nächtliche Beleuchtung im Plangebiet ist so auszurichten, dass der angrenzende Waldrand nicht erhellt wird. Darüber hinaus ist nächtliche Beleuchtung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr möglichst zu vermeiden.

Maßnahme 4: Nächtliche Lärmemissionen

Nächtlicher Lärm ist zum Schutz der angrenzenden Schutzgebiete in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr möglichst zu vermeiden.

Maßnahme 5: Vorbeugender Artenschutz

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Abriss oder eine wesentliche Veränderung an Wirtschaftsgebäuden und Lagerschuppen erforderlich werden, darf dies nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Zuvor sind die Gebäude von einer fachkompetenten Person nochmals auf die Präsenz von Fledermäusen und Brutvögeln zu kontrollieren. Sollten entsprechende Artenvorkommen festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Calw abzustimmen.

Maßnahme 6: Strukturverbesserung der angrenzenden Waldbereiche

Zum Schutz der angrenzenden, zum Teil als FFH-Gebiet ausgewiesenen Wälder ist auf den gekennzeichneten Flächen ein 5 bis 10 m breiter gestufter Strauch- und Staudensaum aus gebietsheimischen Arten anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen und Geräten sowie das Lagern von Holzstämmen und Materialien ist nicht zulässig.

Maßnahme 7: Private Grünflächen

Die gekennzeichneten Bereiche sind als extensiv zu nutzenden Grünflächen anzulegen. Das Abstellen von Fahrzeugen und Geräten sowie das Lagern von Materialien ist nicht zulässig.

In Form von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzt:

Pflanzgebot 1: Laubbäume

Für den Verlust der vorhandenen Laubbäume sind an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebiets insgesamt 10 hochstämmige Laubbäume der Pflanzenliste 1 mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzgebot 2: Wildgehölzhecken auf privaten Flächen

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind geschlossene Wildgehölzhecken aus ausschließlich gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern der Pflanzenlisten 1 und 2 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand darf 1.50 m nicht überschreiten. Zaunanlagen sind in die Pflanzung zu integrieren.

Verbleibende
Beeinträchtigungen

Über die festgesetzten Maßnahmen und Pflanzgebote ist nur ein geringer baurechtlicher Kompensationsumfang für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften möglich.

3.3

Schutzgut Boden

Bewertungskriterien für die Leistungsfähigkeit des Schutzguts Boden sind seine natürliche Bodenfruchtbarkeit, seine Funktionen als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, sein Potenzial als Sonderstandort für naturnahe Vegetationsgesellschaften sowie seine Fähigkeit zur Filterung und Pufferung von Schadstoffen.

Die Böden des Geltungsbereichs umfassen entsprechend der digitalen Bodenübersichtskarte des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg Braunerden aus Decklagen über Buntsandstein-Fließerden der bodenkundlichen Einheit b12.

3.3.1

Bestandsaufnahme und Basisszenario

Diesen Böden der bodenkundliche Einheit b12 wird eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Bodenfruchtbarkeit zugeordnet (Stufe 2,5). Die Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und als Filter und Puffer für Schadstoffe liegt im mittleren Bereich (Stufe 2,0). Die Gesamtbewertung wird mit 2,17 angegeben.

Im Hinblick auf ihre Ertragsfähigkeit sind sie als Vorrangfläche Stufe II eingeordnet. Vorrangflächen der Stufe II umfassen überwiegend landbauwürdige Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig sind. Umwidmungen sollten ausgeschlossen bleiben.

Basisszenario

Ohne die Realisierung des Bebauungsplans »Gewerbe Simmersfelder Straße« bleibt im Bereich der Flurstücke 421/4 bis 421/6 und 422 der vorhandene Boden erhalten und eine standortangepasste Landwirtschaft sowie eine nachhaltige Bodennutzung wird weiterhin möglich sein.

3.3.2

Entwicklungsprognose

Bau- und
nutzungsbedingte
Beeinträchtigungen

Während der Bauzeit muss mit Überfahrungen, Verdichtungen und Ablagerungen auch der Böden der Randbereiche gerechnet werden, die dadurch möglicherweise in ihrem Porenvolumen, ihrer Struktur und ihrem Besatz in Bodenlebewesen gestört werden. Der Bebauungsplan ermöglicht innerhalb des Baufensters die Inanspruchnahme von etwa 13.210 m² Boden für zusätzliche Betriebsgebäude, Straßen, Lagerhallen und Lagerflächen.

Agrarstrukturelle
Belange

Innerhalb des Geltungsbereichs erfolgt dadurch ein Verlust von Ackerflächen und Grünland, das allerdings keinen außerordentlichen Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Flächen darstellt. Daher hat der Bebauungsplan keine erheblichen Auswirkungen für die Landwirtschaft in Überberg und in Ettmannsweiler.

3.3.3

Geplante Kompensationsmaßnahmen

Kompensations-
maßnahmen

Eine vollständige Wiederverwendung des Oberbodens innerhalb von ausgewiesenen Gewerbeflächen ist nicht möglich, da das Ziel einer Gewerbeausweisung in der Regel die Bereitstellung großflächiger Areale ohne innere Begrünung ist. Ein Erhalt oder ein Auftrag von Böden ist meist nur in den Randbereichen möglich. Grundsätzlich wird auf die Bedeutung von Oberboden und die zum Schutz von Oberboden erlassenen Gesetze verwiesen. Nach der Durchführung der eigentlichen Baumaßnahme müssen die zusätzlich beanspruchten Flächen wiederhergestellt werden. Verdichtete, wasserstauende Bereiche müssen vor dem Auftrag von Oberboden aufgelockert werden.

In Form einer örtlichen Bauvorschrift nach § 74 (1) 3 LBO wird festgesetzt:

Örtlichen
Bauvorschrift

Erdaushub:

Der Erdaushub soll nach Möglichkeit im Planbereich verbleiben und ist dort wieder zu verwenden. Humoser Oberboden ist getrennt auszubauen, zu lagern und wieder einzubauen. Überschüssiger Oberboden darf nicht überschüttert werden, sondern muss zur Verbesserung landwirtschaftliche Flächen aufgetragen oder auf ausgewiesene Oberbodenlager gebracht werden.

Folgender Hinweis wird gegeben:

Hinweis

Bodenschutz:

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG vom 17.03.1998 und LBodSchAG vom 14.12.2004) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten. Oberboden ist zu schützen, in nutzbarem Zustand zu erhalten und bei Abtrag vollständig wieder zu verwenden. Die Struktur und das Gefüge des Unterbodens in offenen Bodenbereichen sind zu erhalten. Bei starkem Regen und nassem Boden und der Gefahr von

Verdichtungen ist auf Erdarbeiten dort zu verzichten.

Verbleibende
Beeinträchtigungen

Der Eingriff in das Schutzgut Boden und seine Funktionen kann im Plangebiet nur in den Randbereichen reduziert werden. Kompensationsmaßnahmen für die zusätzliche Versiegelung von Flächen und die damit verbundene Reduzierung der Flächenfunktionen sind über Flächenentsiegelungen nicht möglich. Der Ausgleich muss schutzgutübergreifend erfolgen.

3.4

Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Indikatoren für die Bedeutung von Grund- und Oberflächenwasser sind das Grundwasserdargebot, die Grundwasserbeschaffenheit und die Grundwasserneubildungsrate, die Ausprägung und die Güte von Gewässern, ihre Selbstreinigungs- und Hochwasserrückhaltefunktion sowie ihr Wert als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

3.4.1

Bestandsaufnahme und Basisszenario

Grundwasser

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Wasserschutzzonen. Der Klufftgrundwasserleiter der Plattensandstein-Formation des Oberen Buntsandsteins ist jedoch für die Grundwassergewinnung von mittlerer bis großer Bedeutung.

Oberflächenwasser

Dauerhafte Fließ- und Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Entwässerungsgraben der L 351 verläuft nördlich des Geltungsbereichs auf dem Flurstück 445

Niederschlags-
wasser

Die nutzbare Feldkapazität, also der Umfang der Regenwasserrückhaltung und -speicherung innerhalb des Oberbodens im Geltungsbereich liegt im mittleren bis hohen Bereich. Die Wasserdurchlässigkeit ist mittel bis gering. Dadurch können sich auch jahreszeitlich bedingt temporäre Feuchtstellen ausbilden. Die Gefahr der Bodenerosion besteht nicht.

Basisszenario

Ohne die Umsetzung des Bebauungsplans »Gewerbe Simmersfelder Straße« wird die Grundwasserneubildung auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen und im Bereich der Gärten in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Sickerwasser von unbefestigten Gewerbeflächen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden.

3.4.2

Entwicklungsprognose

Bau- und
nutzungsbedingte
Beeinträchtigungen

Durch die deutliche Erweiterung der Bebauung wird in die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers stark eingegriffen. Baubedingte Verunreinigungen oder Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen können über baurechtliche Vorgaben wie die Ausbildung wasserundurchlässiger Beläge für Gefahrenbereiche und die Bereitstellung geeigneter Auffangeinrichtungen vermieden werden. Der unsachgemäße Umgang mit Gefahr- und Betriebsstoffen und kann jedoch zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen.

3.4.3

Geplante Kompensationsmaßnahmen

Kompensations-
maßnahmen

Auf Grund des hohen Umfangs der zusätzlichen Dach- und Belagsflächen ist eine Versickerung des unbelasteten Dachwassers innerhalb des Geltungsbereichs äußerst problematisch. Vorgesehen ist daher die Beibehaltung der bisherigen Regelung mit einer Ableitung über die vorhandenen Wassergräben unter der L 351 hindurch, auf die Wiesenfläche des Flurstücks 424. Dort erfolgt eine breitflächige Versickerung.

Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe regelmäßig umgeschlagen werden und Flächen, auf denen Fahrzeuge gewaschen oder gewartet werden, sind zusammen mit dem Schmutzwasser der Gebäude in die bestehende Fäkaliengrube zu entwässern.

In Form von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird nach § 9 (1) 20 BauGB festgesetzt:

Rechtliche
Festsetzung

Maßnahme 8: Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Lkw-Stellplatz- und Hofflächen sind wasserdurchlässig herzustellen. Das unbelastete Niederschlagswasser dieser Flächen ist über die vorhandenen Wassergräben unter der L 351 hindurch auf die Wiesenfläche des Flurstücks 424 zu leiten um dort breitflächig versickert zu werden.

In Form einer örtlichen Bauvorschrift nach § 74 (1) 3 LBO wird festgesetzt:

Örtlichen
Bauvorschrift

Belagsflächen:

Zugänge, Zufahrten und Kfz- Stellplätze dürfen nur mit wasserdurchlässiger Oberfläche ausgeführt werden. Auf wasserdurchlässig befestigten Flächen ist das Waschen und Warten von Fahrzeugen verboten (§ 1 WHG). Nicht für das Abstellen von Maschinen genutzte Lagerflächen dürfen nur eingeschottert werden.

Verbleibende
Beeinträchtigungen

Von einer dauerhaften und erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Grund- und Oberflächenwasser muss bei einer Einhaltung der rechtlichen Vorgaben nicht ausgegangen werden.

3.5

Schutzgut Luft und Klima

3.5.1

Bestandsaufnahme und Basisszenario

Luftaustausch-
prozesse

Luftaustauschprozesse und die Regenerationsfähigkeit der Luft sind besonders für dichte Siedlungsräume von hoher Bedeutung. Im Untersuchungsgebiet herrschen vor allem Winde aus Nord-Nordost und West-Südwest vor (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 2020). Das bedeutet, dass der überwiegende Teil der Kalt- und Frischluftzufuhr über und aus den angrenzenden Waldflächen heraus erfolgt und auch wieder in diese Waldflächen hinein getragen wird. Da die vorgesehenen zusätzlichen Gebäude deutlich niedriger als der angrenzende Wald sind, können die Windbewegungen weiterhin ungehindert erfolgen. Für die lokalklimatische Situation in Ettmannsweiler wird es daher zu keinen negativen Auswirkungen kommen.

Basisszenario

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans ist von einer Fortsetzung der derzeitigen Struktur des Geltungsbereichs mit einem Sägewerk im östlichen und Lagerflächen eines Balkonherstellers im westlichen Teil auszugehen. Von beiden Betriebsformen gehen keine hohen Schadstoffemissionen aus.

3.5.2

Entwicklungsprognose

Bau- und
nutzungsbedingte
Beeinträchtigungen

Mit der umfangreichen Erweiterung der bestehenden Gebäude verbunden ist der Einsatz von Baumaschinen und von Liefer- und Transportfahrzeugen, die Lärm und Abgas erzeugen. Je nach Beschaffenheit des Untergrunds kann es zu Staubbildung kommen. Betriebsbedingt muss bei Sägewerken vor allem mit Lärm gerechnet werden. Der Bebauungsplan lässt jedoch auch andere Nutzungen zu.

3.5.3

Geplante Kompensationsmaßnahmen

Kompensations-
maßnahmen

Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Luft und Klima beinhalten in erster Linie die Festsetzung maximal zulässiger Geräuschpegel im Tagesbetrieb und während der Nacht. Eine Begrenzung der möglichen Schadstoffemissionen erfolgt in den jeweiligen Genehmigungsverfahren.

Verbleibende
Beeinträchtigungen

Von dauerhaften und erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima muss nicht ausgegangen werden.

3.6

Schutzgut Erholung und Landschaftsbildes

3.6.1

Bestandsaufnahme und Basisszenario

Vielfalt,
Strukturreichtum,
Naturnähe,
Eigenart und
Schönheit

Altensteig ist Teil des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord, einer einzigartigen Landschaft, die über 100 Gemeinden verbindet. Kennzeichnend sind neben weitreichenden, unzerschnittenen Wäldern eine Vielzahl wertvoller und seltener Landschaftselemente wie Moore und Grinden. Leitbild des Naturparks ist der Schutz von Natur und Landschaft, der Ausbau von Erholungsinfrastruktur, die Förderung der traditionellen Landwirtschaft und der regionalen Identität.

Erholungsmöglichkeiten

Altensteig verfügt über ein ausgedehntes markiertes Wanderwegenetz mit zahlreichen Rundwanderwegen. Einer dieser Wege verbindet das Schneitbachtal mit dem Köllbachtal und verläuft auf dem Allmendweg am Westrand des Geltungsbereichs entlang. Die als Naturschutzgebiet ausgewiesene Schmalzmisse, ein Torfmoor südlich des Plangebiets bildet nicht nur wegen der zahlreichen seltenen Amphibien-, Pflanzen- und Moosarten, sondern auch wegen seiner historischen Bedeutung für interessierte Besucher ein attraktives Ziel.

Basisszenario

Die bestehende Nutzung von mehr als der Hälfte des Plangebiets durch zwei Gewerbebetriebe bedeutet eine deutliche Vorbelastung des Landschaftsbildes, trotz seiner Randlage und seiner teilweisen Einbindung durch große Waldflächen.

3.6.2

Entwicklungsprognose

Bau- und
nutzungsbedingte
Beeinträchtigungen

Durch die Erweiterung von Gewerbeflächen wird offene und unverbaute Landschaft beansprucht. Die bestehende Zäsur zwischen den beiden Betrieben entfällt. Die unmittelbare Nähe zu den umgebenden Waldflächen beeinträchtigt auch deren Wert und Bedeutung für die wohnungsnahe und überregionale Erholung.

3.6.3

Geplante Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen

Neben den unter Punkt 3.2.8 beschriebenen Pflanzmaßnahmen zur Einbindung und zum Schutz des angrenzenden Walds werden entsprechende Vorgaben für Material und Höhe von Zaunanlagen gemacht. Werbeanlagen werden hinsichtlich der Größe und Lage beschränkt, ortsuntypische Werbeanlagen werden ausgeschlossen.

In Form von örtlichen Bauvorschriften nach § 74 (1) 3 LBO wird festgesetzt:

Örtlichen
Bauvorschriften

Stützmauern/Sockelmauern:

Stützmauern/Sockelmauern sind entlang der Simmersfelder Straße nur bis 0,50 m Höhe zulässig. Sie sind mindestens 0,50 m von der Grundstücksgrenze zurück zu setzen. Im Übrigen max. 1,50 m Höhe. Sie dürfen (außer bei Garagenabfahrten) nicht in Sichtbeton ausgeführt werden. Zulässig sind begrünte Stützmauern, Stützmauern mit Sandsteinverblendungen bzw. standortgerechte Natursteinmauern.

Einfriedungen:

Einfriedungen entlang der Simmersfelder Straße sind inkl. der Sockelmauer nur bis 1,80 m Höhe zulässig. Sie sind mindestens 0,50 m von der Grundstücksgrenze zurück zu setzen. Tote Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,80 m und lebende Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig. Zäune / Tote Einfriedungen sind zu hinterpflanzen. Nadelholzhecken sind unzulässig. Der Übergang in die freie Landschaft darf durch keine störende Sperre beeinträchtigt werden. Einfriedungen sind dort aus transparentem Material zu erstellen und mit gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern der Pflanzenliste 1 und 2 zu hinterpflanzen.

Werbeanlagen:

Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 2 qm zulässig. Sie sind nur am Gebäude und nicht auf dem Gebäude zulässig. Beleuchtete Werbeanlagen oder Werbeanlagen mit spiegelndem, wechselndem oder reflektierendem Licht, Videowände, elektronische Laufbänder und ähnliches sind nicht zulässig.

Verbleibende Beeinträchtigungen	Trotz der Vorbelastung des Plangebiets durch das Sägewerk wird durch die Erweiterung die Inselfituation beendet und eine geschlossene Gewerbefläche dem Naturschutzgebiet »Schmalzmiss« vorgelagert. Über die Ausgestaltung eines entsprechenden Waldsaums können die entstehenden Beeinträchtigungen auch langfristig nur zum Teil kompensiert werden.
3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter
3.7.1	Bestandsaufnahme und Basisszenario
	Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes wie Ausgrabungen oder Siedlungsreste sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Historische Wegeverbindungen, Bildstöcke oder Zeugnisse einer kleinteiligen bäuerlichen Kulturlandschaft kommen ebenfalls nicht vor.
	Die Sachgüter innerhalb des Untersuchungsgebiets umfassen die Wirtschaftsgebäude, Lagerhallen und Lagerflächen.
Basisszenario	Sowohl die Gebäude als auch die befestigten Flächen können bei einer Fortführung der derzeitigen Nutzung in der bestehenden Form erhalten bleiben.
3.7.2	Entwicklungsprognose
Beeinträchtigungen	Die Betriebsgebäude werden mittel- bis langfristig durch weitere Produktionsgebäude, Lagerhallen und Lagerflächen ergänzt und erweitert. Von erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter muss nicht ausgegangen werden.
3.7.3	Geplante Kompensationsmaßnahmen
Kompensationsmaßnahmen	Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Kulturgüter im Sinne des Denkmalschutzgesetzes entfallen. Sollten wider Erwarten bei Erdarbeiten bedeutsame Fundstücke auftauchen, müssen selbstverständlich die Vorgaben des Denkmalschutzes beachtet werden.
	Folgender Hinweis wird gegeben:
Hinweis	Denkmalschutz: Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten, auffällige Bodenverfärbungen etc.) angeschnitten oder Funde (z. B. Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall etc.) gemacht werden, ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen. Auf Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.
Verbleibende Beeinträchtigungen	Mit nachhaltigen Beeinträchtigungen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes muss nicht gerechnet werden.

3.8

Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter

	Kurzbeschreibung des Bestands	Bedeutung des Geltungsbereichs für das jeweilige Schutzgut	Kurzbeschreibung der Auswirkungen / Kurzbeschreibung der der Maßnahmen	Bewertung von Eingriff und Kompensation / Vorschläge zur Behandlung in der Abwägung
Mensch	Bereits großflächig vorhandene Gewerbebetriebe; Direkte Erschließung durch die unmittelbar angrenzende L 351; Direkt angrenzend Waldflächen.	mittel	Flächenverlust durch bauliche Ergänzungen und Erweiterungen / Abstandsflächen zum Ausschluss verkehrrechtlicher und forstwirtschaftlicher Gefährdungen.	Eingriff nicht erheblich kein weiterer Ausgleich erforderlich
Arten und Lebensräume	Ackerflächen, Wiesen, Waldsäume, Gärten und Grünflächen mit Einzelbäumen; Unmittelbar angrenzend als Naturschutzgebiet und als FFH-Gebiet ausgewiesener Wald.	hoch	Fast vollständiger Verlust der Vegetationsflächen, Fällung der Bäume / Waldsaum als Schutzstreifen zum FFH-Gebiet, Wildgehölzhecke an der L 315; Pflanzung von Bäumen; artenschutzrechtliche Maßnahmen.	Eingriff erheblich Kein vollständiger Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs möglich
Boden	Mittlere bis hohe Bedeutung der Böden für die Landwirtschaft; Vorbelastung durch bereits erfolgte Versiegelungen.	mittel-hoch	Verlust von Bodenfunktionen, deutliche Erhöhung des Versiegelungsgrads / Vorgaben zum Umgang mit Boden.	Eingriff erheblich Kein Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs möglich
Grundwasser und Oberflächenwasser	Außerhalb von Wasserschutzgebieten; Retention und Versickerung des Niederschlagswassers in den unbebauten Bereichen möglich.	mittel	hohe zusätzliche Flächenversiegelung / Getrennte Ableitung des Dachwassers, Versickerung außerhalb des Plangebiets.	Eingriff zum Teil erheblich ausreichender Ausgleich möglich
Luft und Klima	Kalt- und Frischluftbildung in den angrenzenden Waldflächen.	gering-mittel	Vorbelastung durch geringe gewerbliche Schadstoffemissionen / Pflanzmaßnahmen.	Eingriff nicht erheblich kein weiterer Ausgleich erforderlich

	Kurzbeschreibung des Bestands	Bedeutung des Geltungsbereichs für das jeweilige Schutzgut	Kurzbeschreibung der Auswirkungen / Kurzbeschreibung der der Maßnahmen	Bewertung von Eingriff und Kompensation / Vorschläge zur Behandlung in der Abwägung
Erholung Landschaftsbild	Überregional bedeutende Erholungslandschaft; Lage am Rand großer Waldflächen; Wanderweg und Naturschutzgebiet direkt angrenzend; Vorbelastung durch vorhandene großvolumige Gebäude.	hoch	Erweiterung des vorhandenen, dominanten Gebäudebestands / Eingrünung durch Heckenpflanzungen; Ausschluss störender Werbeanlagen.	Eingriff zum Teil erheblich Kein vollständiger Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs möglich
Kultur- und Sachgüter	Kein Vorkommen von Kulturgütern nach § 20 DSchG bekannt; Sachgüter in Form von Betriebsgebäuden, -straßen und Lagerflächen.	gering-mittel	keine Auswirkungen erkennbar / Hinweis auf Vorgaben des Denkmalschutzes; Bestandschutz für die vorhandenen Sachgüter.	Eingriff nicht erheblich kein weiterer Ausgleich erforderlich

3.9

Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Dennoch sind einzelne kumulative Folgen möglich.

Boden

Ein Verlust oder eine Veränderung von Boden hat auch den Verlust von Lebensräumen für Bodenorganismen zur Folge und bewirkt deutlich geringere Versickerungsraten und damit eine Reduzierung der Grundwasserneubildung. Durch fehlende, schützende Bodenschichten können Schadstoffe leichter ins Grundwasser vordringen. Auswirkungen auf das Kleinklima durch die Veränderung mikroklimatischer Bedingungen am Boden sind denkbar, nehmen jedoch keine erheblichen Ausmaße an.

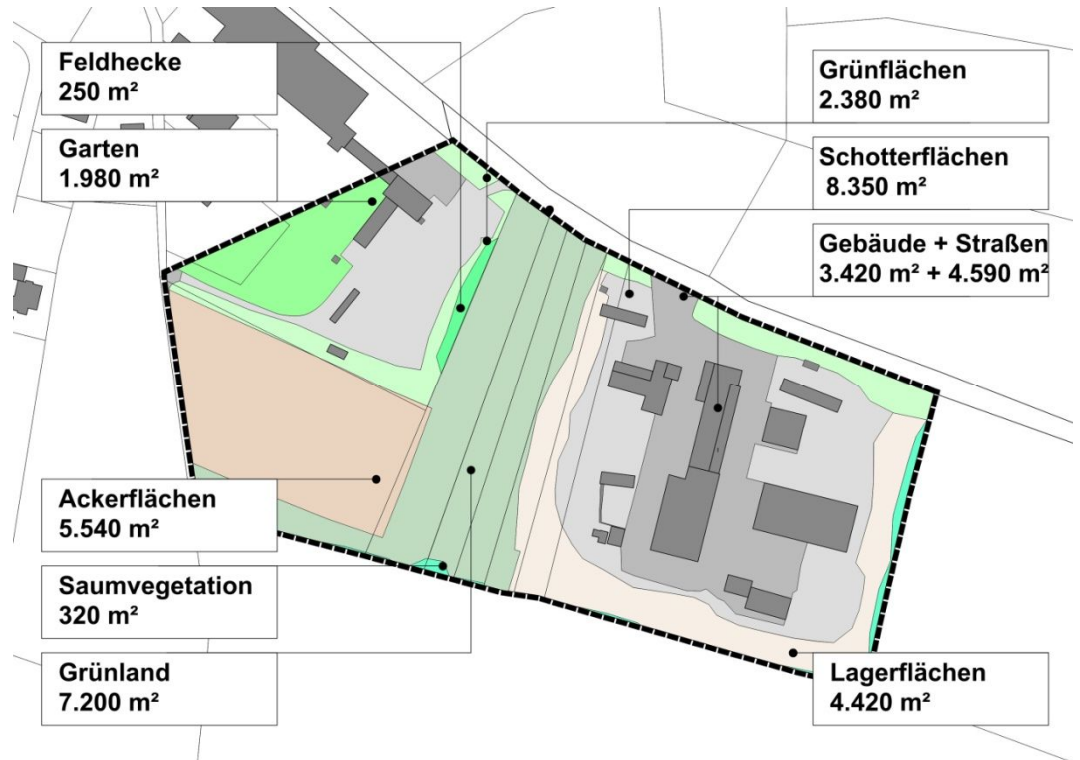
Wasser

Veränderungen des Wasserhaushalts haben fast immer Veränderungen der Vegetation und der Artenzusammensetzungen zur Folge. Die Topographie innerhalb des Plangebiets fällt leicht nach Nordosten, zur L 351 ab, so dass Oberflächenwasser nur in sehr geringem Umfang in das Naturschutzgebiet »Schmalzmiss« bzw. das FFH-Gebiet »Kleinenztal und Schwarzwaldrandplatten« abfließt und dort den Grundwasserspiegel beeinflusst.

Arten und Lebensräume

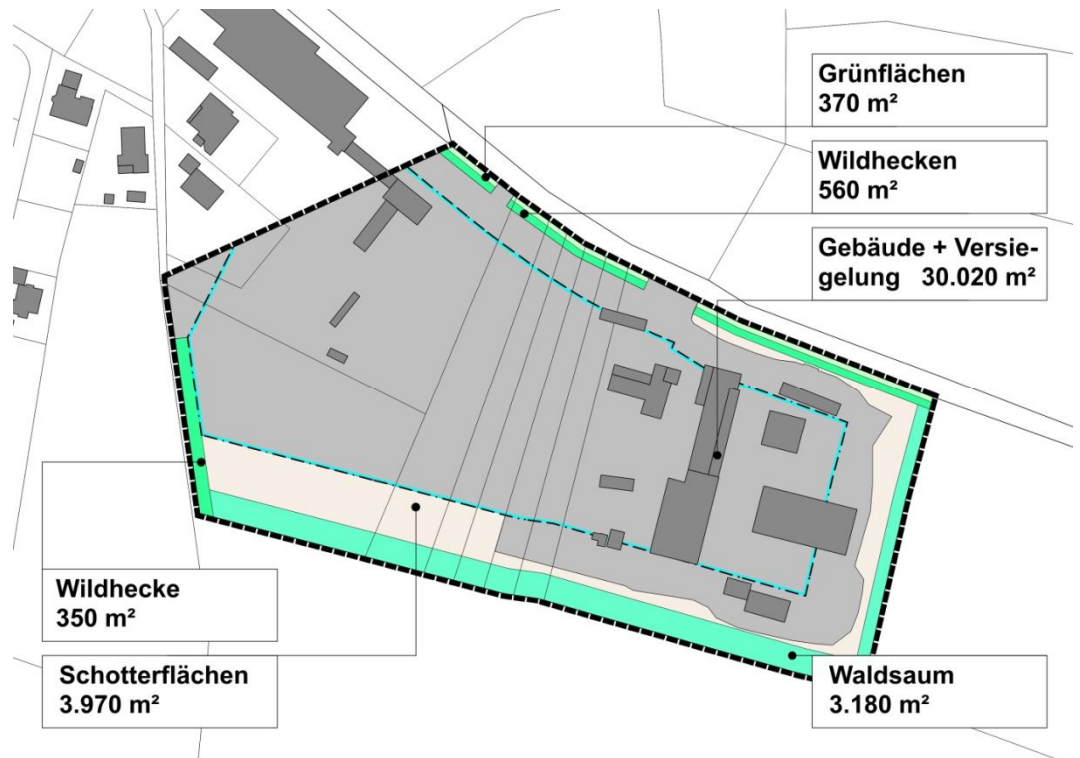
Das Fehlen geschlossener Vegetationsdecken führt zu Wind- und Bodenerosion und Austrocknung. Das Verschwinden oder die Abnahme von Arten und die Reduzierung vielfältiger Strukturen wirken sich direkt auf Attraktivität einer Landschaft und auf die Erholungsmöglichkeiten aus.

4	Prognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung
Mögliche Folgen der Planung	Für die Tier- und Pflanzenwelt bedeutet die Planung eine Reduzierung von überwiegend intensiv genutztem Grünland, von Ackerflächen und von Gärten. Einzelne Bäume werden gefällt. Der Boden und seine Funktionen werden durch Flächenversiegelung beeinträchtigt.
Mögliche Folgen des Status quo	Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans wird das Sägewerk Rentschler und die Balkonsysteme GmbH in ihrer bestehenden Form fortgeführt und der Korridor zwischen diesen beiden Betrieben weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die langfristige Perspektive einer Erweiterung der beiden Betriebe am bestehenden Standort geht allerdings verloren.
5	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz
5.1	Wertstufenmodell
	Der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen oder zu kompensieren. Ausgeglichen bzw. kompensiert ist eine Beeinträchtigung, sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt oder in gleichwertiger Weise ersetzt sind.
5.2	Bilanz der Lebensraumfunktionen innerhalb des Geltungsbereichs
	Alle Flächen werden digital in graphischen Verfahren ermittelt und die so gewonnenen Zahlen jeweils nach oben bzw. nach unten abgerundet.
	Die nachfolgende Bewertung der Lebensraumfunktionen erfolgt entsprechend dem Standardmodul der Landesanstalt für Umweltschutz (2005), da in diesem Modell bzw. entsprechend der Ökokonto-Verordnung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg 2010) auch Gegenüberstellungen für die schutzgutübergreifende Kompensation von Eingriffen in Lebensräume und von Eingriffen in Böden aufgezeigt werden.
Bestand	Laut Bestandsplan umfassen die Wirtschaftswiesen 7.200 m ² , die Saumvegetation des angrenzenden Walds 320 m ² , Ackerflächen 5.540 m ² , die Feldhecken 250 m ² , die Grünflächen innerhalb der Gewerbeflächen 2.380 m ² und die Gärten 1.980 m ² . Innerhalb der Gewerbeflächen machen die Gebäude 3.420 m ² aus, Straßenflächen 4.590 m ² , Schotterflächen 8.350 m ² und Lagerflächen 4.420 m ² .



Planung

Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 ist von etwa 80% versiegelten und bebauten Flächen auszugehen. In den Randbereiche des Waldes in einer Breite von 5 m bzw. 10 m soll ein schützender Waldsaum entwickelt werden, zur L 351 eine ebenfalls 5 m breite Grünfläche mit einer 3 m breiten Wildgehölzhecke. Eine Hecke mit 5 m Breite soll auch als Eingrünung im Südwesten dienen. Für die verbleibenden Bereiche wird von einer Befestigung mit Schotter ausgegangen.



Biotoptyp	Wert- stufe	Fläche Bestand (m ²)	Punkte Bestand	Fläche Planung (m ²)	Punkte Planung
Wirtschaftswiesen (33.52)	13	7.200	93.600		
Saumvegetation (35.12)	19	320	6.080	3.180	60.420
Ackerflächen (37.11)	4	5.540	22.160		
Feldhecke (41.22)	17	250	4.250	560 + 350	15.470
Versiegelte Bauflächen (60.10 + 60.21)	1	3.420 + 4.590	8.010	30.020	30.020
Schotterflächen (60.23)	2	8.350	16.700	3.970	7.940
Unbefestigte Flächen (60.24)	3	4.420	13.260		
Grünflächen (60.50)	4	2.380	9.520	370	1.480
Gärten (60.60)	6	1.980	11.880		
Summe		38.450 m ²	185.460 Punkte	38.450 m ²	115.330 Punkte
Biotopwert-Differenz (Spalte 6 – Spalte 4)			Defizit	=	- 70.130 Punkte

Ausgleichsumfang
Lebensräume

5.3

Innerhalb des Geltungsbereichs wird für das Schutzgut Lebensraumfunktionen entsprechend dem verwendeten Bewertungsmodell ein Ausgleich von **62%** erzielt.

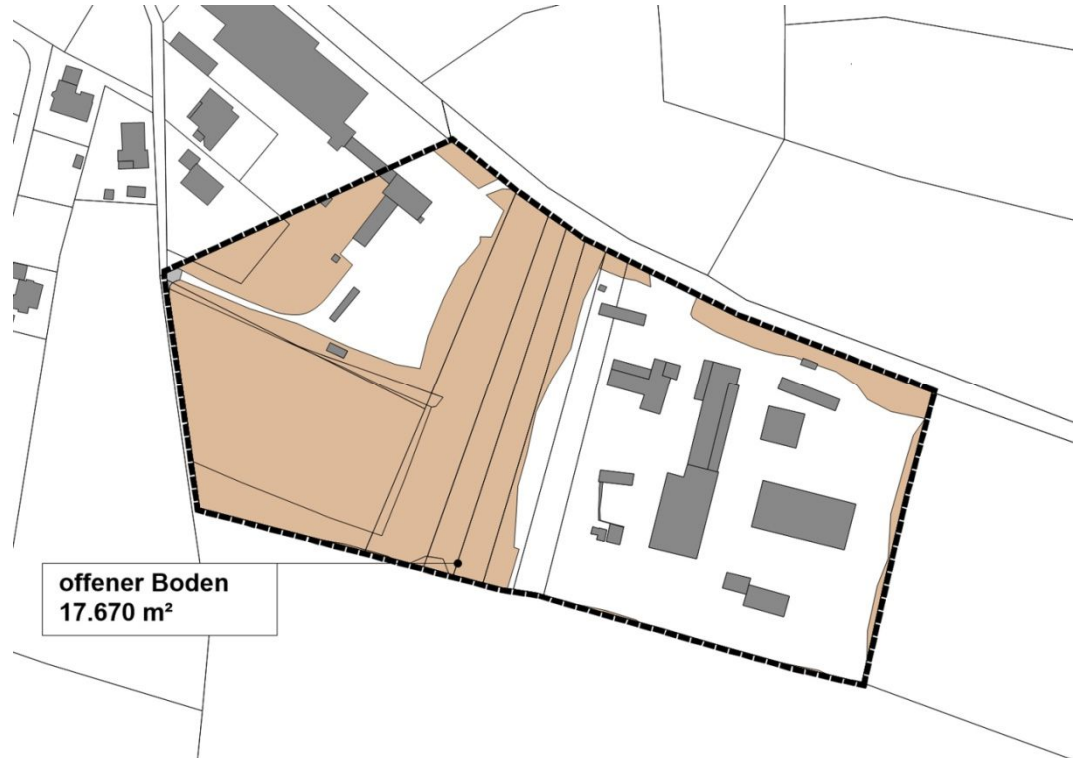
Bilanz der Bodenfunktionen innerhalb des Geltungsbereichs

Die Bilanzierung der Bodenfunktionen erfolgt entsprechend Heft 23 Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010). Die Bedeutung der drei Bodenfunktionen Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, natürliche Bodenfruchtbarkeit sowie Filter und Puffer für Schadstoffe wird dabei zu einer durchschnittlichen Wertstufe zusammengefasst.

Entsprechend dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg sind auf den landwirtschaftlich genutzten Böden im Plangebiets mittel und mäßig tief entwickelte, oft pseudovergleyte Braunerden aus Fließerdern des Oberen Buntsandsteins der bodenkundlichen Einheit b15 anzutreffen. Ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit liegt im mittleren bis hohen Bereich (Stufe 2.5). Die Bedeutung als Ausgleichkörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe wird als mittel eingestuft (Stufe 2.0). Damit wird der Boden insgesamt der Wertstufe 2,17 zugeordnet werden, mit jeweils 8,67 Ökopunkten pro Quadratmeter.

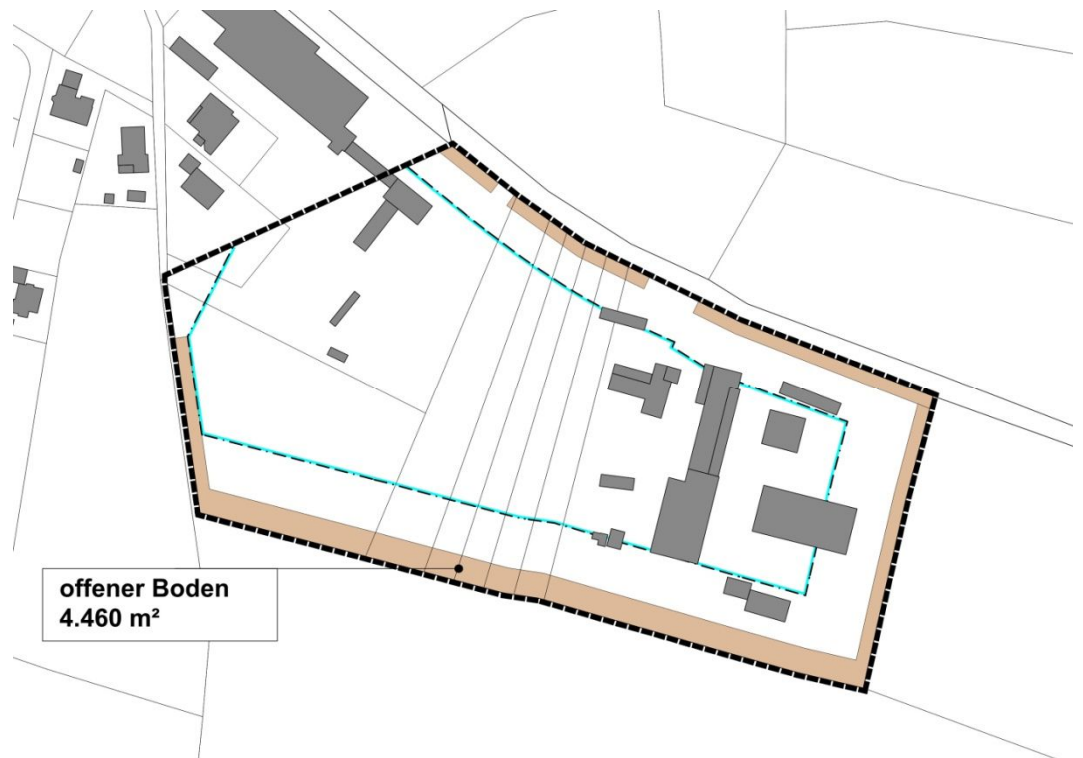
Bestand

Die mit Vegetation bestandenen offenen Bodenflächen im Geltungsbereich umfassen 17.670 m².



Planung

Offener Boden bleibt lediglich in den vorgesehenen Waldsaumbereichen sowie in den Grünflächen und Hecken entlang der L 351 und der Allmendstraße erhalten bzw. wird im Osten und Südosten geringfügig ergänzt.



Bodenfunktionen	Öko- punkte	Fläche Bestand (m ²)	Punkte Bestand (gerundet)	Fläche Planung (m ²)	Punkte Planung (gerundet)
Offene Bodenflächen	8,67	17.670	153.200	4.460	38.670
Versiegelung und Lagerflächen	0	20.780	0	33.990	0
Summe		38.450 m ²	153.200 Punkte	38.450 m ²	38.670 Punkte
Bodenwert-Differenz (Spalte 6 - Spalte 4)			Defizit	= -	114.530 Punkte

Ausgleichsumfang
Boden

Innerhalb des Geltungsbereichs wird für das Schutzgut Boden entsprechend dem verwendeten Bewertungsmodell ein Ausgleich von **25%** erzielt.

5.4

Gesamtbilanz Lebensraumfunktionen und Bodenfunktionen

	Wert- stufe (Punkte)	Fläche Bestand	Punkte Bestand	Fläche Planung	Punkte Planung
Summe Arten und Lebensräume i		38.450 m ²	185.460 Punkte	38.450 m ²	115.330 Punkte
Summe Bodenfunktionen		38.450 m ²	153.200 Punkte	38.450 m ²	38.670 Punkte
Summe		38.450 m ²	338.660 Punkte	38.450 m ²	154.000 Punkte
Gesamt-Differenz (Spalte 6 - Spalte 4)			Defizit	= -	184.660 Punkte

**Gesamter
Ausgleichsumfang**

Innerhalb des Geltungsbereichs wird für die beiden Schutzgüter Lebensräume und Boden insgesamt ein **Gesamtausgleich von 45%** erzielt.

5.5

Ersatzmaßnahme außerhalb des Geltungsbereichs

Das Defizit von 184.660 Punkten (70.130 Punkte Lebensraumfunktionen und 114.530 Punkte Bodenfunktionen) muss außerhalb des Geltungsbereichs kompensiert werden. Die Stadt Altensteig verfügt über ein Ökokonto. Die Zuordnung zu einer oder mehrere noch auszuwählenden Maßnahmen erfolgt im weiteren Verfahren.

6

Zusätzliche Angaben

6.1

Hinweise zur Überwachung der Auswirkungen

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans »Gewerbe Simmersfelder Straße« ist die Beachtung artenschutzrechtlicher Vorgaben und Maßnahmen erforderlich. Vor Beginn der Bauarbeiten muss sichergestellt werden, dass sich dort keine Nistgelegenheiten besonders geschützter Arten befinden. Und bei der Entwicklung des Gewerbegebiets sind die Vorgaben zum Waldabstand aus Schutzpuffer für Fledermäuse strikt zu beachten. Nächtliche Beleuchtung und nächtlicher Betriebslärm sind so gering wie möglich zu halten.

Die Realisierung bzw. Einhaltung der innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzten Pflanzgebote, Maßnahmen und örtlichen Bauvorschriften ohne artenschutzrechtli-

chen Hintergrund wird durch die Stadt Altensteig überwacht. Nach der Fertigstellung der Baumaßnahmen wird zeitnah parallel zu den regelmäßigen Kontrollen überprüft, ob unvorhergesehene, umweltrelevante Auswirkungen eingetreten sind.

7

Materialien

7.1

Verbindlich zu beachtende Pflanzenlisten

Gehölze, die als Zwischenwirt für Erkrankungen im Obst- und Gartenbau gelten, speziell die in der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit genannten Gehölze, dürfen nicht gepflanzt werden.

Pflanzenliste 1: Gebietsheimische Bäume

Vorkommensgebiet 7 (Süddeutsches Hügel- und Bergland)

Spitzahorn	-	Acer platanoides
Bergahorn	-	Acer pseudoplatanus
Schwarzerle	-	Alnus glutinosa
Hängebirke	-	Betula pendula
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Buche	-	Fagus sylvatica
Zitterpappel	-	Populus tremula
Vogelkirsche	-	Prunus avium
Traubenkirsche	-	Prunus padus
Traubeneiche	-	Quercus petraea
Stieleiche	-	Quercus robur
Sal-Weide	-	Salix caprea
Grau-Weide	-	Salix cinerea
Bruch-Weide	-	Salix fragilis
Fahl-Weide	-	Salix rubens
Korb-Weide	-	Salix viminalis
Mehlbeere	-	Sorbus aria
Vogelbeere	-	Sorbus aucuparia
Sommerlinde	-	Tilia platyphyllos
Bergulme	-	Ulmus glabra

* Auf Grund des Eschentriebsterbens wird derzeit von der Verwendung von Eschen dringend abgeraten.

Pflanzenliste 2: Gebietsheimische Sträucher

Vorkommensgebiet 7 (Süddeutsches Hügel- und Bergland)

Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Haselnuss	-	Corylus avellana
Eingrifflicher Weißdorn	-	Crataegus monogyna
Faulbaum	-	Frangula alnus
Schlehe	-	Prunus spinosa
Hundsrose	-	Rosa canina

7.2

Quellenangaben

Verwaltungsgemeinschaft Altensteig (2014) 2. Änderung des Flächennutzungsplans Hochnagoldtal

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg (2020) digitale, flurstücksbezogene Daten zur Bedeutung der Böden

- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2002) Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010) Heft 23 Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit
- Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) Baden-Württemberg (Hrsg.) (2005) Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Karlsruhe
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2020) www.lubw.baden-wuerttemberg.de, Daten des RIPS
- Regionalverband Nordschwarzwald (2013) www.nordschwarzwald-region.de, Regionalplan 2015
- Scheck, J. (2020) Potenzialabschätzung Artenschutz und FFH-Vorprüfung, Bebauungsplan »Gewerbe Simmersfelder Straße«
- Scheck, J. (2020) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Bebauungsplan »Gewerbe Simmersfelder Straße«
- Scheck, J. (2020) Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfungen Baden-Württemberg Vorhaben »Gewerbe Simmersfelder Straße«

7.3

Verfasser

Ulrich Thomas Dipl.-Ing.
Landschaftsarchitekt